

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt (XI/BAU SG/18) am Dienstag, 20.07.2021 in 26835 Hesel, Akazienstraße 1, (Kindergarten Hesel)**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:45 Uhr

**Anwesenheit:**

**stimmberechtigte Mitglieder**

Werner Aleschus

Herbert Buß

Karl-Heinz Groß

Erwin Köster

Johann Schlachter

Mathias Bontjer

Vertretung für Herrn Bernd Lüning

**Von der Verwaltung**

Joachim Duin

**Sachverständige Personen**

Constanze Begic

Bernd Norrenbrock

**Entschuldigt fehlen:**

**Vorsitz**

Bernd Lüning

**stimmberechtigte Mitglieder**

Gerd Fecht

**beratende Mitglieder**

Adolf Junker

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 26.05.2021
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Perspektiven zum Umbau der Kindertagesstätte Hesel an der Akazienstraße
7. Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
Vorlage: SG/2021/075
8. Grundschulen - Ausstattung mit stationären raumluftechnischen Anlagen  
Vorlage: SG/2021/077
9. Informationen von der Verwaltung
10. Anträge und Anfragen

11. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
12. Schließung der Sitzung

### **Tagesordnungspunkt 1.**

#### **Eröffnung der Sitzung**

Herr Köster begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt um 19:00 Uhr.

### **Tagesordnungspunkt 2.**

#### **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Gegen die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden keine Einwände erhoben. Herr Köster stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **Tagesordnungspunkt 3.**

#### **Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Köster stellt somit die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

### **Tagesordnungspunkt 4.**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 26.05.2021**

##### **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

##### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt am 26.05.2021 wird genehmigt.

### **Tagesordnungspunkt 5.**

#### **Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

*Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.*

### **Tagesordnungspunkt 6.**

#### **Perspektiven zum Umbau der Kindertagesstätte Hesel an der Akazienstraße**

##### **Sitzungsverlauf:**

Herr Duin berichtet über die aktuellen baulichen Zustände in der Kindertagesstätte an der Akazienstraße. Das Architekturbüro 3D aus Leer wurde beauftragt Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Situation zu unterbereiten.

Herr Norrenbrock stellt zwei verschiedene Planungsansätze vor:

1. Umbau der bestehenden Kindertagesstätte zur Entzerrung der größten Probleme (Baukosten 590.000 Euro zuzüglich Nebenkosten für Container o.ä. für Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase),
2. Neubau der Kinderkrippengruppen am Standort Rüschenweg als Erweiterung der Kinderkrippe Zwergenland (Baukosten 965.000 Euro) und Umbau des Standortes Aka-  
zienstraße zum vollwertigen Kindergarten nach aktuellen Anforderungen mit Potentia-  
len für Erweiterungen (Baukosten 300.000 Euro).

Die gezeigten Entwürfe und Berechnungen sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Herr Bontjer verlässt die Sitzung gegen 20:00 Uhr.

Herr Duin berichtet, dass die Entscheidung über die Form des Ausbaus politisch zu treffen ist. Verwaltungsseitig würden für den Haushalt 2022 investive Mittel in Höhe von 1.265.000 Euro angemeldet werden, damit beide Varianten möglich bleiben.

### **Tagesordnungspunkt 7.**

#### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

**Vorlage: SG/2021/075**

#### **Sachverhalt:**

Es mehren sich die Anfragen potentieller Investoren nach Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sog. Solarparks) auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel. Eine ähnliche Situation wie beim Thema „Windkraft“ liegt vor.

Um einer möglichen Konfliktsituation „Solarparks“ vorzubeugen wurde eine Anfrage zum Thema „Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)“ an das Amt für Planung und Naturschutz des Landkreis Leer gestellt.

Die Anfrage wurde durch Herrn Müller mit einer Ausarbeitung vom 07.05.2020 beantwortet.

#### ***„Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen)“***

*Unter einer PV-Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Die Photovoltaikmodule sind dabei auf einer Unterkonstruktion fest montiert und zur Sonne ausgerichtet. PV-Freiflächenanlagen werden auch als Solarparks bezeichnet.*

*Raumordnerische Vorgaben für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen finden sich sowohl im LROP 2017 des Landes Niedersachsen als auch im RROP 2006 des Landkreises Leer.*

*Im LROP wird unter Kapitel 4.2 Ziffer 13 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dafür nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Weiter wird jeweils als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass für Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden und die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden zur Verbesserung der Standortentscheidungen regionale Energiekonzepte erstellen und in das RROP integrieren sollen.*

*Der Landkreis Leer als Träger der Regionalplanung hat in seinem RROP 2006 hinsichtlich der Standorte von PV-Freiflächenanlagen keine konkreten Festlegungen getroffen. Unter Kapitel D 3.5 Ziffer 01 ist nur als Grundsatz der Raumordnung festgehalten, dass neben der Windenergie weitere erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie und Biogas, zu nutzen und diese Nutzungen mit anderen betroffenen Belangen, u. a. der Kulturlandschaftspflege, in Einklang zu bringen sind. Ein regionales Energiekonzept gemäß der im LROP 2017 enthaltenen Soll-Vorschrift existiert nicht und ist auch nicht in Planung.*

*In der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Änderung des LROP vom 27.11.2019 wird die Absicht angezeigt, das LROP um einen neuen Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zu ergänzen, der u. a. Ausführungen bezüglich Freiflächen-Photovoltaik enthält. Demnach sollen hierzu in den RROP Festlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten aufgenommen werden; darüber hinaus soll geprüft werden, ob zur Erreichung der Klimaschutzziele die Öffnung zusätzlicher Räume für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich ist. Die weitere Entwicklung im Rahmen des LROP-Änderungsverfahrens und die endgültige Regelungen bleiben abzuwarten.*

*Das im LROP festgelegte Ziel der Raumordnung, dass für PV-Freiflächenanlagen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht in Anspruch genommen werden dürfen, steht im Einklang mit*

*den Regelungen des § 35 BauGB. Da solche Anlagen in der Aufzählung des § 35 Abs. 1 BauGB fehlen, sind sie keine privilegierten Vorhaben gemäß dieser Vorschrift.*

*Eine Genehmigungsfähigkeit könnte sich nur als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Voraussetzung ist, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage keine der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund der Ausmaße und der Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen dürfte regelmäßig eine Beeinträchtigung mehrerer öffentlicher Belange vorliegen, insbesondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, der natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und nicht zuletzt ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB ist damit ausgeschlossen.*

*Die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dieser ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um diesem Gebot zu genügen, muss der bestehende Flächennutzungsplan eine entsprechende Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO aufweisen. Fehlt diese Darstellung, ist der Flächennutzungsplan, ggf. im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB, entsprechend zu ändern.*

*PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführten Nutzungen und Vorhaben unterscheiden. Im Bebauungsplan ist daher ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen. Dabei ist die Zweckbestimmung die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen, z. B. als Sondergebiet PV-Freiflächenanlage.*

*Bei Durchführung der Bauleitplanverfahren sollten auch die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beachtet werden. Ohne eine garantierte Vergütung gemäß EEG ist eine PV-Freiflächenanlage nicht wirtschaftlich zu betreiben.*

*§ 48 Abs. 1 EEG regelt die für die Gewährung des Stromentgelts notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen. So dürfen in Bebauungsplänen, die nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert wurden, PV-Freiflächenanlagen nur auf bestimmten Flächen errichtet werden. Dies sind zum einen Flächen, die sich in einem Abstand von bis zu 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen befinden. Zum anderen sind es Flächen, die bereits ver-*

*siegelt sind sowie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.*

*In der Praxis bietet sich häufig auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB) an, in dessen dazugehörigem Durchführungsvertrag die Gemeinde zusätzliche projektbezogene Regelungen treffen kann, wie Fristen oder Auflagen und auch Regelungen zur Kostentragung für Planung und Erschließung sowie eine Rückbauverpflichtung.*

*Bei Deponieflächen besteht daneben die Möglichkeit, dass für die Flächen ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde und somit ein Bauleitplanverfahren entbehrlich ist. Die Vorgaben des § 38 BauGB sind hierbei zu beachten.*

*Neben der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich ist abschließend die Möglichkeit der Errichtung im unbeplanten oder beplanten Innenbereich zu betrachten. Eine Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB ist ausgeschlossen, da sich eine PV-Freiflächenanlage aufgrund ihrer Bauweise und der in Anspruch genommenen Grundstücksgröße nicht in die nähere Umgebung einfügt.*

*Im Einzelfall ist es allerdings denkbar, eine PV-Freiflächenanlage in einem bestehenden Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO oder einem bestehenden Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO als sonstigen Gewerbebetrieb nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zu genehmigen. Zwar ist eine PV-Freiflächenanlage aufgrund ihrer relativ großen Flächeninanspruchnahme und ihres äußerst geringen immissionsbezogenen Störpotenzials ein atypischer Betrieb für ein Gewerbe- oder Industriegebiet. Doch ändert diese Tatsache nichts daran, dass eine solche Anlage ein sonstiger Gewerbebetrieb ist, der als solcher ausdrücklich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet erlaubt ist (vgl. Urteil des VG Schwerin vom 13.03.2014, 2 a 661/13).*

*Photovoltaikanlagen an Gebäuden sind weitgehend genehmigungsfrei. Näheres regelt § 60 NBauO sowie die Anlagen hierzu.“*

Die Samtgemeinde unterstützt ausdrücklich die regenerativen Energiequellen wie Wind- und Solarenergie. Diese Energiequellen sind ein elementarer Baustein für das globale Ziel des Klimaschutzes. Die Samtgemeinde Hesel hat durch viele Entscheidungen in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass man dieses Ziel niemals außer Acht lässt und sich dessen Bedeutung für zukünftige Generation bewusst ist.

Die Samtgemeinde hat jedoch auch die Aufgabe das Hier und Jetzt im Auge zu behalten und die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb ihres Gebietes soweit es geht zu schützen. Aufgrund der vorherrschenden Flächenknappheit und dem schonenden Umgang mit dieser endlich vorhandenen Ressource würde das Genehmigen und Befürworten von PV-Freiflächenanlagen die Situation für unsere Landwirte und Landwirtinnen verschlechtern.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde muss das Hauptaugenmerk nicht auf der freien Fläche, sondern ausschließlich auf den Dächern der bestehenden Gebäude bzw. Neubauten in Wohn- und Gewerbegebieten liegen. Das Potential an Flächen ist an dieser Stelle enorm.

Die Samtgemeinde muss hier als Vorbild vorangehen und eine aktive Bewerbung der Möglichkeiten anstreben.

An dieser Stelle soll ein Grundsatzbeschluss zum Thema „Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sog. Solarparks)“ getroffen werden.

### **Sitzungsverlauf:**

Werner Aleschus bittet um Aufnahme in die Niederschrift und gibt zu Bedenken, dass man sich nicht die Möglichkeit einer Anlage im Außenbereich zu planen nehmen sollte. Es gibt auf Samtgemeinde Gemarkung sicherlich Flächen, die interessant für Betreiber wären wie z.B. minderwertige Flächen mit armen Boden, die zurzeit auch nicht intensiv bewirtschaftet werden. Auch sollte man sich die unterschiedlichen Anlagenarten anschauen, da es bereits Modelle gibt, die höher aufgestellt sind, sodass eine Weidehaltung immer noch möglich ist. Zum Unterschied in Bezug auf die Belastung für Anwohner bzw. Einwohner zu Windkraftanlagen gibt es auch unterschiedliche Argumente pro Photovoltaik.

Nach intensiver Aussprache stimmen die Ausschussmitglieder einstimmig für eine Vertagung der Angelegenheit in die nächste Sitzung, da noch Beratungsbedarf in den Fraktionen besteht.

### **Tagesordnungspunkt 8.**

#### **Grundschulen - Ausstattung mit stationären raumluftechnischen Anlagen**

**Vorlage: SG/2021/077**

#### **Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der neuen Delta-Variante von SARS CoV-2 und der Ermangelung von Impfangeboten für jüngere Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren wurde 11.06.2021 die Förderrichtlinien der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“ (nachfolgend RTL- Anlagen) angepasst. Wurden bis dato nur Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an bestehenden stationären RTL- Anlagen gefördert, wird seit dem 11.06.2021 der Neueinbau stationärer RTL- Anlagen ebenfalls gefördert. Das Bundesprogramm sieht eine Förderung von bis zu 80 Prozent bei Anschaffung und Einbau vor. Dieser Fördergrundsatz wird für die neue Nds. Landesrichtlinie übernommen, das Land wird also 80 Prozent der Kosten übernehmen, 20 Prozent übernehmen die Schulträger. Die neuen Nds. Landrichtlinie liegt bis dato noch nicht vor.

*Abhängig vom Fördergegenstand gelten folgende Fördereckpunkte:*

Antragsberechtigte: Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger, darunter zählen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung

Antragsfrist: Anträge können ab sofort bis zum 31.12.2021 eingereicht werden

Fördergegenstand: Neueinbau stationärer RLT-Anlagen, die

- im kombinierten reinen Zu-/ Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung oder
- im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung und mit einem Umluftanteil von max. 50 %betrieben werden

Förderhöhe: mind. 8.000 Euro und max. 500.000 Euro pro Einrichtung

Fördersatz: max. 80 %

Förderfähige Maßnahmen: Begleitmaßnahmen wie bspw. bauliche Maßnahmen, **Beratungs- und Planungsleistungen** sowie die Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung

Wichtig zu erwähnen ist, dass in Kombination mit dem Neueinbau von stationären RLT-Anlagen auch die Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung förderfähig ist. Folgende Vorgaben sind dbzgl. einzuhalten und umzusetzen. Das Konzept zur infektionsschutzgerechten Lüftung umfasst die Belüftung solcher Räume, die von den RLT-Anlage versorgt werden. Ziel ist es, dass diese Räume im Sinne des Corona-Infektionsschutzes kurz- und langfristig bestmöglich be- und entlüftet werden. Dazu sollen die räumlichen und technischen Gegebenheiten, die Raumnutzung sowie die technischen Möglichkeiten analysiert und so dokumentiert werden, dass diese in einen Planungsprozess und den pandemiekonformen Anlagenbetrieb überführt werden können. In das Konzept ist neben dem Neueinbau auch der infektionsschutzgerechte Betrieb der neu einzubauenden RLT-Anlagen (inkl. Wartung, Filterwechsel etc.) einzubeziehen. Ein weiterer Schwerpunkt des Konzeptes ist die Zusammenstellung von konkreten und adressatengerecht ausgeführten Handlungsempfehlungen/ -vorgaben für die Nutzer des jeweiligen Gebäudes.

Im Rahmen der Übergabe des Konzeptes an die Gebäudenutzer und -eigentümer sollten auch kurze Einweisungen durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere das technische Personal, das für den Betrieb der RLT-Anlagen zuständig ist, aber auch ausgewählte Nutzer (Steuerungsmöglichkeiten der RLT-Anlage). Zudem sollten Maßnahmen, die ausschließlich (und soweit erforderlich regelmäßig) durch qualifiziertes Personal oder ein Fachunternehmen auszuführen sind (Beispiele: Filterwechsel, Hygieneinspektionen und -kontrollen, Anlagenwartung und -inspektion) entsprechend hervorgehoben werden. Auch sollte darauf hingewiesen werden, welche Maßnahmen grundsätzlich durch eigenes Personal durchgeführt werden dürfen, bei denen jedoch eine Durchführung durch externes Fachpersonal empfohlen wird. Das Konzept kann von Fachingenieuren aus dem Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung erstellt werden. Auch Innenraumhygiene-Fachleute mit technischem Hintergrundwissen zur Lüftungstechnik und entsprechender Hochschul-/Universitätsausbildung sind zugelassen. Eine Erstellung durch Umwelt-, Bau- oder Maschinenbauingenieure sowie durch Ingenieure aus dem Bereich der Versorgungstechnik ist ebenfalls möglich, sofern diese eine entsprechende Hygienequalifikation nachweisen können. Da die hohe Adressatenfreundlichkeit einen wichtigen Aspekt darstellt, sind die Gebäudeeigentümer und -nutzer möglichst frühzeitig in die Konzepterstellung einzubeziehen. Förderfähig sind die Ausgaben zur Erstellung und Übergabe des Konzeptes.

Genauere Details hinsichtlich der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen“ sind aus den Technischen Merkmalen zur Förderrichtlinien zu entnehmen. Diese sind als Anlage beigefügt.

#### Fazit:

Als Träger von insgesamt drei Grundschulen hätte die Samtgemeinde Hesel somit die Möglichkeit alle drei Grundschulen mit dementsprechenden RLT-Anlagen auszustatten.

Bei einer Gesamtinvestition bestehend aus von schätzungsweise 250.000 Euro pro Grundschule (brutto) würde der Eigenanteil (20 %) 50.000 Euro pro Grundschule (brutto) betragen. Um genaue Investitionskosten sowie die Tragweite bzw. das Ausmaß einer solchen Maßnahme zu ermitteln, bedarf dieses im Vorfeld einer gründlichen Beratung sowie Planung in Abhängigkeit der Förderrichtlinien und den dementsprechenden Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die hierfür notwendigen Planungsleistungen nach HOAI §56 Abs.1 „Technische Ausrüstung“ den Leistungsphasen:

LPH 1 - Grundlagenermittlung

LPH 2 – Vorplanung  
LPH 3 – Entwurfsplanung

auszuschreiben und zu vergeben. Die Kosten für die Planungsleistungen nach HOAI §56 Abs.1, LPH 1-3 belaufen sich schätzungsweise auf ca. 20.000 Euro pro Grundschule (brutto).

Sonstiges:

Die stationären RTL- Anlagen sind nicht zu verwechseln mit den mobilen Luftfiltergeräten sowie Fensterventilatoren. Mobile Luftfiltergeräte sowie Fensterventilatoren sind kein Ersatz für das Lüften! Sie können eine technische Zusatzunterstützung sein, kommen also additiv zum Lüften dazu. In der Ostfriesen Zeitung gab es dbzgl. einen interessanten Zeitungsartikel „Lüftungssysteme für Schulen: Was das Land fördert“. Dieser ist als Anlage beigelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (5 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

In der Angelegenheit wird kein konkreter Beschlussvorschlag für den Samtgemeindeausschuss getroffen. Die Beratung im Fachausschuss ist jedoch abgeschlossen. Der Samtgemeindeausschuss soll in seiner nächsten Sitzung abschließend entscheiden. Die Samtgemeindeverwaltung wird beauftragt die Kosten für die Ausstattung von mobilen Luftfilteranlagen in den Grundschulen zu ermitteln.

**Tagesordnungspunkt 9.**

**Informationen von der Verwaltung**

Es liegen keine Informationen seitens der Verwaltung vor.

**Tagesordnungspunkt 10.**

**Anträge und Anfragen**

Es liegen keine Anträge vor. Anfragen werden nicht gestellt.

**Tagesordnungspunkt 11.**

**Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde**

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

*Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.*

**Tagesordnungspunkt 12.**

**Schließung der Sitzung**

Herr Köster bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Umwelt um 20:45 Uhr.

Stellv.

Fachausschussvorsitzende(r)

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

---

Erwin Köster

---

Uwe Themann

---

Joachim Duin